

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Röbel-Müritz

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2,5, 15, und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Röbel-Müritz vom 08.12.2021 die folgende Satzung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Amt Röbel-Müritz, im nachfolgenden Amt genannt, betreibt zur Beseitigung des im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung mehrere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers,
- b) die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
- c) die öffentliche dezentrale Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (= öffentliche dezentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung).

(2) Das Amt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt das Amt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließenden Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Abwasserbeseitigung:

Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(5) Öffentliche Einrichtungen

- a. Die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwasserkanäle (bzw. Schmutzwassersammelleitungen) einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen. Die Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen zentralen Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers, sind aber Betriebsanlagen des Amtes.

- b. Die öffentliche zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Niederschlagswasserkanäle einschließlich ihrer Nebenanlagen, Regenwasserrückhaltebecken sowie die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen. Die Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen zentralen Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers, sind aber Betriebsanlagen des Amtes.
- c. Die öffentliche dezentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Schmutzwässer und Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sowie die dazu dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.

(6) Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(7) Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschlüsse sind Leitungen zur Verbindung der öffentlichen zentralen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit den Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie beginnen am Kanal (Hauptsammler), bzw. Druckrohrleitung und enden hinter der ersten straßenseitigen Grundstücksgrenze mit dem zum Grundstücksanschluss gehörenden Reinigungs- und Kontrollschacht.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers des zu entwässernden Grundstücks dienen ohne Teil der öffentlichen Einrichtung oder Betriebsanlage des Amtes zu sein. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich notwendiger Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasserbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Pumpwerke auf dem Grundstück, Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslose Sammelgruben (AG).

(9) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ausnahmsweise gelten mehrere Grundstücke als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(10) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Anschlussberechtigte, deren Grundstücke nicht an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschlussberechtigte über einen eigenen oder gesicherten Zugang zur Straße verfügt. Bei anderen Grundstücken kann das Amt den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann das Amt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Die Benutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn:

- a. Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Davon ist auszugehen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit einer solchen Bebauung begonnen wurde sowie bei Niederschlagswasser, wenn befestigte Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist auf den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Einrichtung der Abwasserbeseitigung gerichtet, wenn das Anschlussrecht hierzu besteht und die öffentliche Einrichtung mit einem Grundstücksanschluss betriebsbereit vorhanden ist.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gerichtet, wenn Schmutzwasser auf Dauer anfällt und die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht bestehen.

(4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube), kann das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte den Anschluss an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (2) nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält eine entsprechende Mitteilung durch das Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallendes Abwasser der jeweiligen Einrichtung zuzuführen, sofern die Benutzung nicht aufgrund dieser Satzung eingeschränkt ist.

(2) Beim Anschluss an die öffentliche dezentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser aus den Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben zuzuführen. Der gesamte in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm und bei abflusslosen Sammelgruben das gesamte Schmutzwasser ist dem Amt zu überlassen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Dies setzt einen vom Anschlussberechtigten zu erbringenden Nachweis voraus, dass er anfallendes Abwasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf rechtlich zulässige Weise beseitigen kann.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam.

§ 8

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der erstmaligen Herstellung und Fertigstellung einer öffentlich zentralen Abwasseranlage nach Aufforderung durch das Amt einzureichen. Wird die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich, ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Antrag der Baugenehmigung beim Amt einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte).
- b. Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Außenanlagen.
- c. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- e. Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Flurbezeichnung,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Grundstücksanschlüsse, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f. Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Übergabeschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße.
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weiten und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- h. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien dazustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen – Schwarz,
 - für neue Anlagen – Rot,
 - für abzubrechende Anlagen – Gelb.Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Bau einer dezentralen, nicht öffentlichen Anlage (Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube) hat zu enthalten:

- a. Art und Bemessung der Kleinkläranlage.
- b. Nachweis der behördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c. Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Flurbezeichnung,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug..
- d. Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte). Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung vorzulegen,
- e. Nachweis der Entleerungsmöglichkeit gemäß § 18.

(4) Der Antrag für den Anschluss gemäß § 5 (4) einer dezentralen Anlage an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: wie § 9 (2) a), c), d) und e).

(5) Die Bearbeitungszeit des Amtes beträgt in der Regel einen Monat ab vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

(1) Das Amt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentlich zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentlich zentrale Abwasseranlage bedürfen einer Genehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag § 8).

(3) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für Grundstücksanschlüsse und die öffentlich zentrale Abwasseranlage

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte.

(2) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann ausnahmsweise den Anschluss von Entwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. In besonderen Fällen kann das Amt weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(3) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte lässt den Grundstücksanschluss bzw. die Grundstücksanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der Übergabepunkt besteht aus einem Reinigungs- bzw. Kontrollschacht und ist in Übereinstimmung mit dem Anschlussberechtigten hinter der Grundstücksgrenze (ca. 1 m) auf dem Grundstück zu errichten. Anschlussberechtigte sind verpflichtet, den Schacht zugänglich und vor Beschädigungen geschützt zu halten.

(4) Das Amt veranlasst die Herstellung der zusätzlichen bzw. zu verändernden Grundstücksanschlüsse.

(5) In Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 [6]) sind je ein Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

(6) Der Anschlussberechtigte darf ohne Zustimmung des Amtes keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 11 Druckentwässerung

(1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Anschlussberechtigte die Anlagen, die zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienen und sich auf dem Grundstück befinden, zu errichten und zu finanzieren. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gem. § 10 Absatz 3.

(2) Art und Lage der Einrichtungen gemäß (1) bedürfen der Zustimmung des Amtes bzw. des vom Amt Beauftragten.

(3) Die Einrichtungen gemäß (1) dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Amtes den Zugang zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück obliegt dem Anschlussberechtigten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Sie müssen insbesondere den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 1986 – 100 Ausgabe 2016-12 und DIN EN 752 Ausgabe 2017-07 entsprechen. Ist für das Ableiten der Abwässer zum

Anschlusspunkt an der Grundstücksgrenze ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage oder ein Schmutzwasserpumpwerk mit Schneidwerk einbauen lassen.

(3) Die Herstellung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Eigenleistungen sind möglich.

(4) Die Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß § 9 zu beantragen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch das Amt bzw.-den vom Amt Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen (z.B. Einbau von Hebeanlagen).

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den Beauftragten des Amtes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderter Zutritt zu dieser Anlage, den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallsstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Rückstaeinrichtungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstaebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle vor dem Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regeneinläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100 und DIN EN 12056-04 gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentlich zentrale Abwasseranlage zu leiten.

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Eigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für öffentliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an dieselbe Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist.

Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die nach Absatz 1 Duldungspflichtigen sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

§ 16 Benutzungsbedingungen

(1) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzungen des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser und unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlich zentrale Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die nach Art und Menge:

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können.
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen.
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bauwerkstoffe in stärkerem Maße angreifen.
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.. (Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen, Teer und anderen Emulsionen.
- Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft.
- Chemietoilettenabfälle.
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern.
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle.
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 –10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff- Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 16 (7) dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es dem Strahlenschutzgesetz (StrLSchG) vom 27.Juni 2017 entspricht.

(6) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlich zentralen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Reicht die öffentlich zentrale Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann das Amt die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine

Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlich zentralen Abwasseranlage trägt.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) dürfen – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur max. 35°C
 - b. pH-Wert 6,5 –10
 - c. absetzbare Stoffe 1,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
 - d. CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 1.000 mg/l
2. Petrolether extrahierbare Öle und Fette
 - a. verseifbar 100 mg/l
 - b. nicht verseifbar 20 mg/lDer Einbau von Fettabscheider kann gefordert werden.
3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)
 - b. Kohlenwasserstoffe, gesamt gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenstoffe 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a. Arsen (As) 0,1 mg/l
 - b. Blei (Pb) 2,0 mg/l
 - c. Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
 - d. Chrom (6-wertig)(Cr) 0,5 mg/l
 - e. Chrom (Cr) 2,0 mg/l
 - f. Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - g. Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - h. Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i. Selen (Se) 0,1 mg/l
 - j. Zink (Zn) 3,0 mg/l
 - k. Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - l. Kobalt (Co) 5,0 mg/l
 - m. Silber (Ag) 1,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a. Ammonium (NH₄) 200,0 mg/l
 - b. Ammoniak (NH₃) 80,0 mg/l
 - c. Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l
 - d. Cyanid gesamt (CN) 20,0 mg/l
 - e. Fluorid (F) 360,0 mg/l
 - f. Nitrit (NO₂) 10,0 mg/l
 - g. Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - h. Sulfid (SO₃) 2,0 mg/l
 - i. Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l
7. Organische Stoffe
 - a. wasserdampfliche Phenole (als C₆H₅OH) 20,0 mg/l
 - b. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweilig gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(8) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlich zentralen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um

eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach (7).

(9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu errichten. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 10 (1) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(11) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden bzw. eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht vorhanden und nicht geplant ist.

(12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Absätze (4) – (7) unzulässiger Weise in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, ist das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 17

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass eine Schädigung der Allgemeinheit unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitwerte gemäß § 16 (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Es sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Amt sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.

(4) Anlagen mit unzulänglichen Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu ändern.

(5) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Amt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß § 16 (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 18

Entleerungsmöglichkeiten

(1) Abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass ihre Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ohne Betreten oder Befahren des Grundstücks möglich ist. Hierzu müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen über einen Saugstutzen und einer entsprechenden Saugleitung bis zu einem geeigneten frei zugänglichen Standort an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bauraum verfügen, an den ein Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zuwegung unmittelbar heranfahren kann (siehe Absatz 3). Diese Anlagen müssen den vom Amt mitzuteilenden technischen Vorgaben entsprechen. Saugleitungen dürfen insgesamt nicht länger als 35 Meter lang sein.

(2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zuwegung unmittelbar heranfahren kann (siehe Absatz 3).

(3) Für eine sichere Zufahrt an die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Belastungsaufnahme der Zufahrt von für ein schweres Saugfahrzeug bis 26 Tonnen, eine Mindestbreite von 3,50 m und eine Mindestzufahrtshöhe von 4,00 m notwendig.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Unzumutbarkeit für den Anschlussberechtigten, kann das Amt auf begründeten Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen, wenn eine den Regeln der Technik entsprechende Entleerung auch anderweitig möglich ist. Saugleitungen dürfen auch hierbei nicht länger als 35 Meter lang sein.

(5) Die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Sie muss nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtigkeit geprüft sein. Der Nachweis der Dichtigkeit ist vorzulegen.

(6) Abflusslose Sammelgruben haben ein nutzbares Mindestfassungsvermögen von 5 Kubikmeter aufzuweisen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 16 (4) – (7) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20

Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten regelmäßig entleert. Das anfallende Schmutzwasser und/oder Fäkalien Schlamm wird einer Behandlungsanlage oder einer festgelegten Verwertungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 1 Woche vorher – beim Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b. Kleinkläranlagen werden nach Anforderung entschlammt. Dies ist mindestens 2 Wochen vorher anzumelden.

(3) Das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt.

IV. Schlussvorschriften

§ 21

Maßnahmen an der öffentlich zentralen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlich zentraler Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes und den zuständigen Behörden betreten werden. Eingriffe an öffentlich zentralen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 22

Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt unverzüglich mitzuteilen bzw. beim Amt zu beantragen, wenn:

1. Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlich zentrale Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
5. die Voraussetzung für den Anschlusszwang (§ 5) entfallen,
6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 12 (7)),
10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.

(2) Die Anzeige bzw. die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten mitzuteilen.

§23

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind – sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind – binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, verschließt das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte den Anschluss.

§ 24

Befreiung

(1) Das Amt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung und Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben.

(2) Für die Entgegennahme, den Transport und die Behandlung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Gebühr nach besonderer Satzung erhoben.

§ 26 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 21 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 [5] AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a. Rückstau in der öffentlich zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c. Behinderung des Abflusses, z.B. bei Rohrbruch oder Verstopfung in einem Kanal,
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlich zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Abwasserkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er das Amt bzw. den vom Amt Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 27 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 25.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften der Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung – spätestens 2 Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

(3) Mit der Fertigstellung der öffentlich zentralen Abwasseranlage und der Aufforderung an den Grundstücksbesitzer, den Entwässerungsantrag zu stellen, verlieren bis dahin erteilte Genehmigungen für die Abwasserbehandlung auf dem Grundstück oder anderen Grundstücken innerhalb von 3 Monaten ihre Gültigkeit. Es sei denn, der Grundstücksbesitzer kann eine vom Amt erteilte befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorweisen.

(4) Der Betrieb nicht genehmigter Grundstücksentwässerungsanlagen auf durch öffentlich zentrale Abwasseranlagen erschlossenen Grundstücken ist nicht zulässig.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 1 Ziffer 17 LWaG M-V i. V. m. § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 5 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung anschließen lässt,
- b. § 6 (1) nicht das gesamte anfallende Abwasser der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung zuführt,
- c. § 6 (2) sein Grundstück nicht nach dem vom Amt vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- d. § 10 (6) Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt,
- e. § 9 (6) mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass eine Genehmigung bzw. Einverständnis des Amtes bzw. der vom Amt Beauftragten vorliegt,
- f. § 12 (5) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Abnahme verfüllt,
- g. § 12 (6) die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h. § 13 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- i. § 16 (3) Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal oder Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal einleitet,
- j. §§ 16 und 19 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht,
- k. § 17 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
- l. § 20 (2) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- m. § 18 die Entleerung behindert,
- n. § 21 die öffentlich zentrale Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- o. § 22 seine Anzeigenpflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- p. § 23 Altanlagen weiternutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR gemäß § 134 Abs. 2 LWaG geahndet werden.

§ 30
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes Röbel-Müritz vom 11.12.2019 außer Kraft.

Röbel, den 08.12.2021


Pitann
Amtsvorsteher

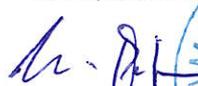


Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird am 09.12.2021 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 08.12.2021


Pitann
Amtsvorsteher

